

Staatsbeitragsverordnung (SBV)

Vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,

beschliesst:

I.

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung vollzieht das Staatsbeitragsgesetz (SBG) vom ...¹.

§ 2 Leistungsvereinbarungen und Verfügungen (§ 3 Abs. 3 SBG)

¹ Die Leistungsvereinbarungen und Verfügungen enthalten insbesondere:

- a. die Beschreibung der Leistungen sowie der Pflichten der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers;
- b. die Beschreibung der Leistungen des Kantons sowie die zugehörigen Rechtsgrundlagen;
- c. die Vertragsdauer;
- d. die Details der Kommunikation gemäss § 16 Absatz 1 Buchstabe d SBG unter Anwendung der corporate identity des Kantons,
- e. die konkreten Folgen im Falle eines Widerrufs gemäss § 19 Absätze 1 und 2 SBG, im Falle einer Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung gemäss § 20 SBG sowie im Falle einer Zweckentfremdung oder Veräusserung gemäss § 21 SBG.

§ 3 Aushandlung von Leistungsvereinbarungen (§ 3 Abs. 3 SBG)

¹ Für die Aushandlung neuer oder zu erneuernder Leistungsvereinbarungen bedarf es des Auftrags des Regierungsrats, sofern die geplante Ausgabe in dessen Bewilligungszuständigkeit oder in diejenige des Landrats fällt.

² Der Regierungsrat legt im Auftrag den kantonsseitigen Verhandlungsspielraum fest.

¹ SGS 29.276, SGS 100

§ 4 Anschubfinanzierungen (§ 6 Abs. 2 SBG)

¹ Anschubfinanzierungen bei Finanzhilfen werden einmalig oder mehrmalig ausgerichtet.

² Bei mehrmaliger Ausrichtung sind sie in der Regel abnehmend auszugestalten.

§ 5 Vorbereitungs- bzw. Behandlungsdauer (§ 8 Abs. 1 und 2 SBG)

¹ Die Vorbereitung für beabsichtigte Abgeltungen hat in der Regel wie folgt vor deren Inkrafttreten zu beginnen:

- a. für diejenigen in der Beschlusszuständigkeit des Landrats 24 Monate vorher,
- b. für diejenigen in der Beschlusszuständigkeit des Regierungsrats 18 Monate vorher,
- c. für diejenigen in der Beschlusszuständigkeit der Direktionen
 1. bei einmaligen oder wiederkehrenden Abgeltungen über CHF 10'000 jährlich oder insgesamt 9 Monate vorher,
 2. bei einmaligen oder wiederkehrenden Abgeltungen bis CHF 10'000 jährlich oder insgesamt 3 Monate vorher.

² Die Behandlung von Gesuchen um Finanzhilfen erfolgt sinngemäss in den Zeitdauern gemäss Absatz 1.

§ 6 Mehrere Gesuche (§ 8 Abs. 3 SBG)

¹ Die Verfahrenskoordination bei mehreren beim Kanton nachgesuchten Staatsbeiträgen obliegt in der Regel derjenigen Verwaltungsstelle, die für die Gewährung des voraussichtlich höchsten Staatsbeitrags zuständig ist.

§ 7 Abklärungen (§ 9 Abs. 2 SBG)

¹ Folgende Aspekte sind vor der Gewährung von Staatsbeiträgen abzuklären:

- a. die rechtlich zutreffende Art des Staatsbeitrags;
- b. die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Wirksamkeit und die Finanzierbarkeit des auszuhandelnden bzw. des nachgesuchten Staatsbeitrags;
- c. die finanziellen Verhältnisse der möglichen Beitragsempfängerin oder des möglichen Beitragsempfängers anhand von Revisionsberichten, Jahresberichten und dgl.;
- d. die organisatorische und strategische Ausrichtung der möglichen Beitragsempfängerin oder des möglichen Beitragsempfängers insbesondere hinsichtlich effektiver und effizienter Leistungserbringung;
- e. die mögliche Entwicklung der Nachfrage für die Leistungen der möglichen Beitragsempfängerin oder des möglichen Beitragsempfängers aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

§ 8 Weisungen und Handbuch

Die Finanz- und Kirchendirektion kann Weisungen und Handbücher über die verwaltungsinterne Umsetzung dieser Verordnung erlassen.

§ 9 Transferdatenbank

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion führt die Aufwände und Erträge aller durch den Kanton gewährten Betriebsbeiträge sowie aller übrigen Transferleistungen in einer Datenbank („Transferdatenbank“).

² Transferleistungen sind diejenigen gemäss dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

³ Die Direktionen sorgen für die dauernde Aktualität der Transferdatenbank betreffend die von ihnen verwalteten Transferleistungen.

II.

1. Der Erlass SGS 310.11 (Finanzhaushaltsverordnung [Vo FHG] vom 14. November 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 35a Bedingte Ausgabenbewilligung bei der Erneuerung von Staatsbeiträgen

¹ Der Regierungsrat kann bei der Beauftragung zur Aushandlung der Erneuerung eines Staatsbeitrags die damit verbundene, in seine Bewilligungszuständigkeit fallende Ausgabe unter der Bedingung bewilligen, dass der in der Beauftragung angegebene Ausgabenrahmen eingehalten wird.

2. Der Erlass SGS 314.11 (Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] vom 12. Dezember 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§§ 10 und 11

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.